OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702830/10/KHa

Datum:
Linz, 05. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. Februar 2024, GZ: VStV/923301024869/2023, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Februar 2024, GZ: VStV/923301024869/2023, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 14. Mai 2023 um 12:25 Uhr in C__, D-Platz, Eingangsbereich Imperial Pizzeria, C__, den öffentlichen Anstand verletzt, indem diese am 14. Mai 2023 um 12:35 Uhr während der Versammlung „Der Österreicher – Remigrationstour“ zu E__ wortwörtlich die Äußerung getroffen habe: „Schau, da Nazi kauft se an Döner beim Türken“ und dadurch habe die Beschwerdeführerin ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilde. Die Beschwerdeführerin habe die Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Polizeistrafgesetzes verletzt und wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 21 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Vertreter mit Eingabe vom 13. März 2024 Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass die tatsächlich getroffene Aussage der Beschwerdeführerin anders lauten würde, als dieser das im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen werden würde. Die Äußerung der Beschwerdeführerin stelle zudem keinen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten dar und insbesondere keinen groben Verstoß gegen ebendiese. Die von der Beschwerdeführerin an ihren Begleiter gestellte Frage stelle vielmehr eine Äußerung dar, welche durch das in Art. 10 EMRK verbriefte Recht auf Meinungsäußerung gedeckt sei. Auch der einvernommene Zeuge und Gesprächspartner der Beschwerdeführerin habe bestätigt, dass die Beschwerdeführerin keine Behauptung aufgestellt habe, sondern diese lediglich eine satirische Frage gestellt habe. Die Beschwerdeführerin habe daher den ihr vorgeworfenen Sachverhalt nicht verwirklicht. Weiters bestand auch keine für die Anwendung der herangezogenen Strafnorm erforderliche Öffentlichkeit.

I.3. Mit Schreiben vom 19. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere in die Niederschriften der einvernommenen Zeugen sowie in das Vorbringen der Beschwerdeführerin im

Rahmen des vor der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie weiters durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift.

Zudem fand am 20. Juni 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt in welcher die Beschwerdeführerin ausführlich zum Tatvorwurf und zum konkreten Tathergang befragt wurde und zudem auch jene Personen, die zur verfahrensgegenständlichen Äußerung der Beschwerdeführerin etwas aussagen konnten, zeugenschaftlich einvernommen wurden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 14. Mai 2023 fand gegen Mittag am Stadtplatz in C__, in unmittelbarer Nähe des dortigen Leopoldibrunnens, eine Versammlung mit dem Titel „Der Österreicher – Remigrationstour“ statt. Die Beschwerdeführerin gehörte einer Gruppierung an, die gegen „rechte“ Strömungen in Österreich auftritt und fand sich zu Beginn der genannten Versammlung „Der Österreicher – Remigrationstour“ ebenfalls am Stadtplatz in C__ gemeinsam mit weiteren Mitgliedern der Gruppierung als Gegenprotestaktion zur „Remigrationstour“ ein.

Der Beschwerdeführerin war der Zeuge E__ vor dem verfahrensgegenständlichen Vorfall nicht namentlich bekannt, die Beschwerdeführerin kannte E__ nur vom Sehen. Die Beschwerdeführerin wusste über die Person E__ lediglich, dass dieser bei den sogenannten „Sonntagsspaziergängen“ in C__ regelmäßiger Teilnehmer war und dass dieser seit einiger Zeit auch organisatorische Aufgaben in Zusammenhang mit den „Sonntagsspaziergängen“ übernommen hat. Die Beschwerdeführerin vermutete eine grundsätzlich dem rechten Lager zuzurechnende politische Gesinnung des E__.

II.2. Der Zeuge E__ traf ebenfalls kurz vor der Tatzeit am D-Platz in C__ ein, um an der Versammlung „Der Österreicher – Remigrationstour“ teilzunehmen. Unmittelbar im Bereich des Leopoldibrunnens am Stadtplatz C__ befand sich an der an den D-Platz anschließenden Häuserzeile die Lokalität „G__“. Dabei handelt es sich um eine Lokalität mit einem Verkaufspult und einigen Tischen im Innenbereich und einem Ausgabefenster neben dem Eingangsbereich, welches direkt an den D-Platz in C__ angrenzt. Zur Tatzeit war das Ausgabefenster zum Verkauf von Speisen und Getränken offen.

E__ betrat das Lokal „G__“ um dort ein Getränk zu erwerben. Die Beschwerdeführerin folgte diesem gemeinsam mit dem Zeugen H__ zur G__ und stellte sich direkt vor das Ausgabefenster der genannten Lokalität. Die Lokalität selbst betraten die Beschwerdeführerin sowie deren Begleiter nicht. Als sich der Beschwerdeführer am Verkaufspult der G__ aufhielt, um dort ein Getränk zu bezahlen, tätigte die Beschwerdeführerin um 12:35 Uhr an ihren Begleiter

gerichtet eine Äußerung, in welcher die Beschwerdeführerin (allenfalls auch formuliert in einer Fragestellung), den Getränkekauf von E__ in der genannten Lokalität kommentierte. Diese Äußerung war zwar an den Begleiter der Beschwerdeführerin gerichtet, wurde jedoch auch von E__, welcher sich noch im Innenbereich der Pizzeria befand, wahrgenommen. Hinter dem Verkaufspult befand sich im Innenbereich der Pizzeria eine weitere dort beschäftigte Person; ob diese die Äußerung der Beschwerdeführerin ebenfalls wahrgenommen hat, konnte nicht festgestellt werden.

Es konnte zudem nicht festgestellt werden, ob sich im unmittelbaren Nahebereich der Beschwerdeführerin weitere Personen befunden haben, welche die Äußerung der Beschwerdeführerin ebenfalls wahrnehmen hätten können. Hätten sich dort Personen aufgehalten, wäre diese Äußerung für diese jedoch wahrnehmbar gewesen.

II.3. Der genaue Wortlaut der von der Beschwerdeführerin getätigten Äußerung konnte nicht festgestellt werden. Ebenfalls nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit konnte festgestellt werden, ob die Äußerung der Beschwerdeführerin tatsächlich auch das Wort „Nazi“ enthielt. Festgestellt werden kann lediglich, dass die Beschwerdeführerin durch die von ihr gewählte Formulierung ihrer Äußerung den Einkauf von E__ in der G__ aufgrund der von der Beschwerdeführerin vermuteten politischen Gesinnung des E__ kommentiert hat. Ob diese dabei die von der belangten Behörde im Tatvorwurf wiedergegebene und dort als „wortwörtlich“ eingeleitete Äußerung *„Schau, da Nazi kauft se an Döner beim Türken“* getätigt hat, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

II.4. Nach dem Vorfall erstattete E__ bei der Polizeiinspektion C__ aufgrund der Äußerung der Beschwerdeführerin Anzeige.

II.5. Nach dem im Behördenakt einliegenden Auszug aus den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen die Beschwerdeführerin betreffend, lag zum Tatzeitpunkt eine rechtskräftige und nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung aus dem Verkehrsbereich vor. Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 3.100,00 Euro und ist für zwei noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder sorgepflichtig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den am Tattag zur Tatzeit stattgefundenen Versammlungen am Stadtplatz in C__, einerseits in Form der Versammlung „Der Österreicher – Remigrationstour“ sowie andererseits in Form der Gegenprotestaktion, an der auch die Beschwerdeführerin teilgenommen hat,

ergeben sich widerspruchsfrei aus den Aussagen der Beschwerdeführer sowie der einvernommenen Zeugen. Es steht somit zweifelsfrei fest, dass sich sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Zeuge E__ zur Tatzeit am Tatort aufgehalten haben.

Auch der verfahrensrelevante Vorfall an sich in der Form, dass es zu einer Äußerung der Beschwerdeführerin vor dem Ausgabefenster der G__ gekommen ist und sich diese Äußerung inhaltlich auf das Aufsuchen der G__ durch den Zeugen E__ bezogen hat, steht grundsätzlich widerspruchsfrei fest. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch die beiden einvernommenen Zeugen haben die damalige Situation betreffend der konkreten Örtlichkeit der G__ und der Tatsache, dass eine Äußerung der Beschwerdeführerin erfolgte, in wesentlichen Teilen übereinstimmend beschrieben. Auch die Örtlichkeit den Tatort betreffend konnte anhand des durchgeführten Beweisverfahrens zweifelsfrei eruiert und dargelegt werden.

III.2. Entscheidungswesentlich ist verfahrensgegenständlich jedoch, welchen konkreten Inhalt die von der Beschwerdeführerin getätigte Äußerung hat, zumal im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu eruieren ist, ob diese Äußerung vom inhaltlichen Aussagewert her einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde daher seitens des erkennenden Gerichtes versucht, den genauen Wortlaut der von der Beschwerdeführerin getätigten Äußerung zu eruieren, insbesondere, ob die Beschwerdeführerin den Zeugen E__ als „Nazi“ bezeichnet habe und in welchem Kontext diese Äußerung erfolgte.

Während sich der einvernommene Zeuge H__ als unmittelbarer Adressat der Äußerung nicht daran erinnern kann, dass das Wort „Nazi“ von der Beschwerdeführerin überhaupt verwendet wurde und der Zeuge dies sowohl in seiner Einvernahme vor der belangten Behörde am 9. November 2023 zu Protokoll gegeben hat als auch nochmals in seiner Befragung vor dem erkennenden Gericht bestätigt hat, konnte die Beschwerdeführerin selbst den von ihr gewählten Wortlaut nicht mehr genau angeben. Die Beschwerdeführerin hat diesbezüglich auf Nachfrage des erkennenden Gerichtes, ob sie auch das Wort „Nazi“ verwendet habe, ausgesagt, dass sie so etwas in dieser Art und Weise gesagt habe – daraus lassen sich jedoch aus Sicht des erkennenden Gerichts mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit keine Rückschlüsse darauf ziehen, dass dieses Wort tatsächlich von der Beschwerdeführerin verwendet wurde und zudem, in welchem konkreten Kontext die Äußerung erfolgte.

Einzig der einvernommene Zeuge E__ hat ausgeführt, das Wort „Nazi“ vernommen zu haben, wobei auch der Zeuge den von der belangten Behörde im

verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis zitierten Wortlaut in der als „wortwörtlich“ bezeichneten Formulierung nicht bestätigt hat, sondern diese vielmehr als „Schau, da Nazi kauft se an Döner“ bzw. „Da Nazi kauft se an Döner“ dargelegt hat.

Aus dem Gesamteindruck, den das erkennende Gericht im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung gewonnen hat, wonach grundsätzlich alle zum Tatvorwurf befragten Personen einen durchaus glaubwürdigen Eindruck hinterlassen haben und insbesondere auch die Beschwerdeführerin selbst darum bemüht war, die damalige Situation wahrheitsgemäß zu schildern, konnte kein konkreter Wortlaut der damaligen Äußerung der Beschwerdeführerin festgestellt werden. Insbesondere der unter Wahrheitspflicht stehende Zeuge H__, welcher im Vergleich zur Beschwerdeführerin und dem Zeugen E__ als am unbeteiligsten zu betrachten ist, konnte den von der belangten Behörde vorgeworfenen Wortlaut nicht bestätigen und hat auch die Verwendung des Wortes „Nazi“ glaubhaft in Zweifel gestellt, indem dieser ausgeführt hat, dass die Beschwerdeführerin ein derartiges Wort in der Öffentlichkeit für sonstige Personen wahrnehmbar nicht verwenden würde.

Zusammengefasst konnte daher trotz intensiver Befragung aller am Vorfall beteiligten Personen durch das erkennende Gericht ein genauer Wortlaut der Äußerung der Beschwerdeführerin nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Ebenso nicht feststellbar war, ob seitens der Beschwerdeführerin das Wort „Nazi“ im Zusammenhang mit dem Zeugen E__ von der Beschwerdeführerin verwendet wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG), LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 55/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt. Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist als Anstandsverletzung im Sinne des Absatz 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

Gemäß der Strafnorm des § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG sind Übertretungen des § 1 Oö. PolStG mit einer Geldstrafe bis 360,00 Euro zu bestrafen.

IV.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der

Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 09.10.2005, 2003/09/0074; VwGH 30.09.1985, 85/10/0120 mwN).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“, vgl. dazu VwGH 18.06.1984, 84/10/0023, mwN; zu den Voraussetzungen der Öffentlichkeit auch VwGH 16.07.2021, Ra 2021/03/0096).

Strafbar im Sinne des § 1 Abs. 1 PolStG iVm § 1 Abs. 2 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Darunter ist jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

IV.3. Grundsätzlich ist auszuführen, dass bei der Beurteilung eines Verhaltens, welches ein Indiz für die Verletzung des öffentlichen Anstandes bietet, ein objektiver Maßstab anzuwenden ist. Es kommt somit nicht darauf an, ob sich die anwesenden Personen in deren Anstandsgefühl tatsächlich verletzt gefühlt haben. Ebenso wenig ist es erforderlich, dass der Beschuldigte mit dem Versatz, jemanden zu beleidigen gehandelt hat; die Eignung des Verhaltens, in konkretem Sachzusammenhang den Anstand zu verletzen, ist somit objektiv zu betrachten und vom Willen des Beschuldigten unabhängig.

Die Bezeichnung einer Person als „Nazi“, unterstellt einer Person bei objektiver Betrachtung, eine gewalttägige und rassistische Grundeinstellung oder Ideologie zu vertreten und stellt somit im Hinblick auf die mit einer derartigen Formulierung negativen Assoziationen allenfalls auch eine Beleidigung dar, die - wenn in der Öffentlichkeit getroffen – den öffentlichen Anstand im Sinne des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG verletzen kann. Gerade verbale Äußerungen, die eine Verletzung des Anstandes indizieren, geraten dabei immer wieder in ein Spannungsverhältnis mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK und Art. 13 StGG. Äußerungen, welche dem Grunde nach geeignet sind, den öffentlichen Anstand zu verletzen, sind daher unter den jeweilig gegebenen ganz konkreten Einzelumständen zu beurteilen.

Um eine derartige Beurteilung vornehmen zu können, ist es jedoch erforderlich, den konkreten und genauen Wortlaut der Äußerung zu kennen, um – auch im Hinblick auf die Interessensabwägung, seine Meinung zu äußern gegen die Notwendigkeit, den guten Ruf und die Rechte anderer zu schützen – in rechtlicher Sicht beurteilen zu können, ob eine getätigte Äußerung den Anstand im Sinne des

§ 1 Abs. 1 Oö. PolStG verletzt hat oder nicht. Dies ist insbesondere auch deshalb entscheidungswesentlich, da es gerade in diesem sensiblen Bereich auf Wortzusammenhänge und allenfalls auch einen Kontext im Gesamtwortlaut ankommen kann. Ohne einen konkreten Wortlaut der Äußerung der Beschwerdeführerin ist dem erkennenden Gericht jedoch eine derartige Beurteilung nicht möglich.

IV.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben dargestellt, war im vorliegenden Fall die entscheidungswesentliche Frage, welchen Wortlaut die Äußerung der Beschwerdeführerin hatte und ob sich diese mit der im bekämpften Straferkenntnis wortwörtlich vorgeworfenen Tatformulierung deckt, nicht zweifelsfrei feststellbar. Damit konnte weder aufgrund der im Verwaltungsakt einliegenden Beweismittel noch aufgrund der Aussagen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tat in einem für ein verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Ausmaß erwiesen werden.

Aus den oben genannten Gründen war der Beschwerde somit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, dies unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“.

IV.5. Zur Kostenentscheidung

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde durchgedrungen ist, ist auch kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungs-strafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbestand des § 1 Oö. PolStG und den erforderlichen Tatbestandsmerkmalen. Zudem orientiert sich die vorliegende Entscheidung an der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas